

<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>KT/33/2019</b>	
<b>Kreistagswahl am 26.05.2019 - Bildung des Kreiswahlausschusses</b>			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
21	Kreistag	09.05.2019	öffentlich

<b>1 Anlage</b>	Vorschlag Beisitzer und Stellvertreter (Änderung)
-----------------	---

### **Beschlussvorschlag**

Der Kreistag wählt Frau Ellen Kleiber, Rosenstraße 8, 76356 Weingarten zur stellvertretenden Beisitzerin sowie Herrn Peter Conrad, Brettener Straße 46, 76646 Bruchsal zum stellvertretenden Beisitzer im Kreiswahlausschuss.

### **I. Sachverhalt**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 22.11.2018 je neun Beisitzer und Stellvertreter für den Kreiswahlausschuss gewählt (siehe Vorlage Nr. 51/2018 an den Kreistag). Der Landrat ist kraft Gesetzes Vorsitzender des Kreiswahlausschusses.

Der von der FDP-Fraktion als stellvertretender Beisitzer benannte und in der Kreistagsitzung am 22.11.2018 gewählte Manfred Will, Wagnerstraße 34, 76344 Eggenstein-Leopoldshafen sowie die von der SPD-Fraktion als stellvertretende Beisitzerin benannte und in der Kreistagsitzung am 22.11.2018 ebenfalls gewählte Ingeborg Schmidt, Markgrafenstraße 34, 76646 Bruchsal, haben kurzfristig mitgeteilt, dass sie ihr Amt nicht wahrnehmen können, da sie zu Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ihrer Parteien benannt worden sind.

Die FDP-Fraktion hat deshalb ersatzweise Frau Ellen Kleiber, Rosenstraße 8, 76356 Weingarten als stellvertretende Beisitzerin, die SPD-Fraktion hat ersatzweise Herrn Peter Conrad, Brettener Straße 46, 76646 Bruchsal als stellvertretenden Beisitzer benannt.

Die kommunalwahlrechtlichen Voraussetzungen für eine Wahl zur stellvertretenden Beisitzerin bzw. stellvertretenden Beisitzer im Kreiswahlausschuss liegen bei den genannten Personen vor.

Der Verwaltungsausschuss hat die Angelegenheit in seiner Sitzung am 04.04.2019 vorberaten und dem Kreistag einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

Sofern der Kreistag dem Beschlussvorschlag folgt, setzt sich der Kreiswahlausschuss nunmehr entsprechend der Anlage neu zusammen.

## **II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen**

Die Mitglieder des Kreiswahlausschusses erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften der Entschädigungssatzung des Landkreises Karlsruhe.

## **III. Zuständigkeit**

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe ist der Kreistag für die Bildung des Kreiswahlausschusses zuständig. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Kreistag aus den Wahlberechtigten (§ 12 Abs. 2 KomWG).